

ARBEITSGEMEINSCHAFT  
TESTAMENTSFULLSTRECKUNG  
UND VERMÖGENSSORGE (AGT) E.V.

**SATZUNG**  
**ZERTIFIZIERUNGSRICHTLINIEN**

---

ARBEITSGEMEINSCHAFT  
TESTAMENTSFULLSTRECKUNG  
UND VERMÖGENSSORGE (AGT) E.V.



SATZUNG VOM 13. MÄRZ 1997  
IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG VOM 4. DEZEMBER 2003

---

---

**Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) e.V.**

Vorstand:

RA Eberhard Rott (Vorsitzender)

WP/StB Dipl.-Vw. Konrad Löcherbach (stv. Vorsitzender)

RA Dr. jur. Rainer Lorz, LL.M. (stv. Vorsitzender)

Dr. rer. oec. Wolfgang Deuker (Generalsekretär) †

RA Dr. jur. K. Jan Schiffer

RA Nörbert Schönleber

Bankverbindung: Deutsche Bank AG Bonn, Kto.-Nr. 0728 220, BLZ 380 700 24

---

---

**§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) e.V.“.
- (2) Der Verein ist ein eingetragener Verein.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bonn.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein ist eine berufsständische und wissenschaftliche Vereinigung zur Vertretung der gemeinsamen fachlichen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Belange der Testamentsvollstrecker in Fachkreisen sowie in Politik und Gesellschaft.
  - (2) Diese Aufgabe umfasst insbesondere
    - die Förderung von Kenntnissen über die Möglichkeiten der Gestaltung und der Durchführung der Testamentsvollstreckung;
    - die Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches;
    - die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen;
    - die Vergabe und Durchführung von Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Veranstaltungen;
    - die Unterrichtung und Beratung des Gesetzgebers;
    - die Zusammenarbeit mit anderen berufsständischen und wissenschaftlichen Vereinigungen und Einrichtungen sowie mit Organisationen der Wirtschaft;
    - die Förderung der internationalen Zusammenarbeit.
  - (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
-

---

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann sein
  - jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, welche zum Testamentsvollstrecker bestellt ist, derzeit das Amt des Testamentsvollstreckers ausübt oder vormals ausgeübt hat,
  - jede Person, welche die Befähigung zur Ausübung des Richteramts besitzt,
  - jede Person, welche den Beruf des Steuerberaters oder des Wirtschaftsprüfers ausübt,  
mit der Bereitschaft, an der Verwirklichung des Vereinszwecks gem. § 2 dieser Satzung mitzuwirken.
- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand wirksam.
- (3) Der Vorstand kann Aufnahmeanträge ohne Begründung ablehnen.
- (4) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße unterstützen, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

### § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Aufhebung in gegenseitigem Einvernehmen, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft, ohne dass es einer besonderen Erklärung der Erben bedarf.

- (3) Der Austritt ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ausschlussgründe sind
  - Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung;
  - dauernde Zahlungsunfähigkeit;
  - Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter;
  - Verstoß gegen den Zweck des Vereins oder ein Verhalten, welches dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schaden geeignet ist.

### § 5 Beiträge

- (1) Der Verein finanziert sich aus Aufnahmebeiträgen, Mitgliedsbeiträgen, ggfs. Umlagen und Förderbeiträgen sowie aus Einnahmen für die Durchführung von Veranstaltungen und die Veröffentlichung von Publikationen gem. § 2 dieser Satzung.
- (2) Aufnahmebeiträge setzt der Vorstand fest.
- (3) Mitgliedsbeiträge und ggfs. Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und als Beitragsordnung des Vereins veröffentlicht. Mitgliedsbeiträge und ggfs. Umlagen sind jährlich im voraus kostenfrei für den Verein zu entrichten.
- (4) Förderbeiträge werden auf freiwilliger Basis geleistet oder für einen bestimmten Zeitraum mit dem Vorstand vereinbart.

---

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Sie sind unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden mit mindestens vierwöchiger Frist schriftlich einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung
  - wählt aus ihren Reihen die Mitglieder des Vorstands,
  - wählt auf Vorschlag des Vorstands die Mitglieder des Beirats,
  - wählt auf Vorschlag des Vorstands die Rechnungsprüfer,
  - beschließt auf Antrag der Rechnungsprüfer die Entlastung des Vorstands,
  - beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Beitragsordnung,
  - beschließt Satzungsänderungen,
  - genehmigt den vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplan,
  - nimmt den Jahresbericht des Vorstands zur Kenntnis.
- (3) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Mitglied. Wahlen leitet der Generalsekretär.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Zweck des Vereins gem. § 2 dieser Satzung kann in Abänderung von § 33 Abs. 1 BGB nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder geändert werden. Gleiches gilt für den Beschluss zur Auflösung des Vereins. Sind in der hierzu einberufenen Mitgliederversammlung nicht drei Viertel aller Mitglieder anwesend, so muss vom Vorsitzenden mit vierwöchiger Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Versammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden unter Mitteilung der Gründe für die Einberufung und der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder die Einberufung verlangen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert, vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet und den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben.

---

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Generalsekretär und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende, seine zwei Stellvertreter und der Generalsekretär bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Generalsekretärs werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands so lange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

---

## § 9 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand
  - stellt auf Vorschlag des Vorsitzenden die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest;
  - kontrolliert die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - bestellt auf Vorschlag des Vorsitzenden den Generalsekretär;
  - beschließt den vom Generalsekretär aufgestellten Haushaltsplan;
  - beschließt auf Vorschlag des Generalsekretärs die Höhe des Aufnahmebeitrags;
  - beschließt die Aufnahme neuer Mitglieder;
  - beschließt den Ausschluss von Mitgliedern;
  - beschließt auf Vorschlag des Generalsekretärs die Bildung von Arbeitskreisen und die Berufung der Arbeitskreisvorsitzenden.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder in Versammlungen, die vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierwöchiger Frist einberufen werden. Außerhalb von Versammlungen kann der Vorstand Beschlüsse auch in schriftlicher Form fassen, sofern sich alle seine Mitglieder an der Abstimmung durch Stimmabgabe oder Stimmenthaltung beteiligen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Vorstandsversammlungen sollen nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich stattfinden.

---

## § 10 Generalsekretär

- (1) Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Der Generalsekretär

- nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus;
  - stellt den jährlichen Haushaltsplan auf und legt ihn dem Vorstand zur Beschlussfassung vor;
  - verwaltet das Vermögen des Vereins und führt hierüber Buch;
  - leitet als Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter die Geschäftsstelle des Vereins.
- (2) Der Generalsekretär erstattet dem Vorstand regelmäßig Bericht und berichtet der Mitgliederversammlung über die Arbeit der Geschäftsstelle.

## § 11 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- (2) Der Beirat kann durch seinen Vorsitzenden Gegenstände zur Beschlussfassung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung auf die jeweilige Tagesordnung setzen.
- (3) Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Im Beirat können auch Nichtmitglieder mitwirken. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Die Mitglieder des Beirats wählen den Vorsitzenden des Beirats und dessen Stellvertreter. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Im Beirat sollen Organisationen und Berufsgruppen ausgewogen vertreten sein, die in besonderer Weise an der Testamentsvollstreckung interessiert sind.
- (6) Beiratssitzungen sollen nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich stattfinden.

## § 12 Arbeitskreise

- (1) Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann der Vorstand des Vereins auf Vorschlag des Generalsekretärs Arbeitskreise bilden. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise werden vom Vorstand berufen. Sie berufen im Einvernehmen mit dem Vorstand die Mitglieder der Arbeitskreise. Die Geschäfte der Arbeitskreise führt der Generalsekretär.
- (2) Ständige Arbeitskreise sind der Arbeitskreis für Benennungen, der Arbeitskreis für Fragen der Verwaltung durch den Testamentsvollstrecker und der Arbeitskreis für Vergütungsfragen.
- (3) Arbeitskreissitzungen sollen nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich stattfinden.

## § 13 Arbeitskreis für Benennungen

- (1) Dem Arbeitskreis obliegt im Bedarfsfall die Benennung von Testamentsvollstreckern gem. § 2198 BGB und in anderen Fällen.
- (2) Der Arbeitskreis besteht aus fünf Mitgliedern, die auf die Dauer von zwei Jahren berufen werden. Die Wiederberufung ist zulässig.

---

#### **§ 14 Arbeitskreis für Fragen der Verwaltung durch den Testamentsvollstrecker**

- (1) Dem Arbeitskreis obliegt die Beratung in Verwaltungsfragen sowie im Bedarfsfall die Begutachtung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung.
- (2) Der Arbeitskreis besteht aus fünf Mitgliedern, die auf die Dauer von zwei Jahren berufen werden. Die Wiederberufung ist zulässig.

#### **§ 15 Arbeitskreis für Vergütungsfragen**

- (1) Der Arbeitskreis hat die Aufgabe, Leitlinien für die Vergütung in Testamentsvollstreckerangelegenheiten zu erarbeiten und auf Anfrage gutachtliche Stellungnahmen zu Vergütungsfragen abzugeben.
- (2) Der Arbeitskreis besteht aus fünf Mitgliedern, die auf die Dauer von zwei Jahren berufen werden. Die Wiederberufung ist zulässig.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Für die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (3) Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensanteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

Köln, 13. März 1997

---

### **Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) e.V. für die Verleihung der Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“**

#### **1. Voraussetzungen und Verfahren der Zertifizierung von Testamentsvollstreckern**

- (1) Die Verleihung der Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“ erfordert den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung, die Unterhaltung einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung sowie ständige Fortbildung.
- (2) Die Zertifizierung erfolgt zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren. Sie wird auf Antrag für jeweils weitere drei Jahre verlängert (Rezertifizierung), wenn die Voraussetzungen gemäß nachfolgender Ziffer 4 (Unterhaltung einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) und Ziffer 5 (Fortbildungsverpflichtung) nachgewiesen werden.
- (3) Zertifizierungs- und Rezertifizierungsanträge sind mit aussagefähigen Unterlagen beim Generalsekretär der AGT einzureichen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand der AGT. Einzelheiten regelt die Verfahrens- und Gebührenordnung der AGT.

#### **2. Nachweis der theoretischen Kenntnisse**

- (1) Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung erfolgt regelmäßig durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrgängen, die von der AGT anerkannt sind. Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens regelt die Anerkennungsordnung der AGT.



- 
- (2) Der Fachlehrgang muss – ohne Berücksichtigung der Leistungskontrollen – grundsätzlich eine Mindestdauer von 25 Zeitstunden in allen relevanten Bereichen der Testamentsvollstreckung sowie weiteren 10 Zeitstunden im Bereich des allgemeinen Erbrechts umfassen. Die Dauer des Fachlehrgangs Testamentsvollstreckung soll zu gleichen Teilen auf die allgemeine Testamentsvollstreckung sowie die Testamentsvollstreckung in besonderen Fällen entfallen.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang ist durch bestandene schriftliche Klausurarbeiten nachzuweisen. Jede Klausurarbeit muss einen Zeitaufwand von mindestens 90 Minuten umfassen. Für den Fachlehrgang Testamentsvollstreckung sind je eine Klausurarbeit für den Bereich der allgemeinen Testamentsvollstreckung sowie der Testamentsvollstreckung in besonderen Fällen nachzuweisen. Für den Lehrgang allgemeines Erbrecht ist eine weitere Klausurarbeit vorzulegen.
- (4) Gehört der Antragsteller der Berufsgruppe der Rechtsanwälte, Justitiare, Richter oder Notare an, bedarf es der Teilnahme an dem Fachlehrgang über das allgemeine Erbrecht sowie des Nachweises der bestandenen Klausurarbeit aus diesem Bereich nicht. Hat der Antragsteller von einer Rechtsanwaltskammer die Befugnis zur Führung der Bezeichnung des Fachanwaltes für Erbrecht erhalten, bedarf es darüber hinaus nicht der Teilnahme an dem Fachlehrgangsteil über die allgemeine Testamentsvollstreckung sowie des Nachweises der bestandenen Klausurarbeit aus diesem Bereich. Gleiches gilt für Teilnehmer, die ganz oder zumindest im Teilbereich Testamentsvollstreckung einen Fachanwaltskurs für Erbrecht absolviert haben, der die Voraussetzungen des § 14 f FAO im Bereich der Testamentsvollstreckung erfüllt, und die hierüber eine erfolgreich bestandene Klausurarbeit nachweisen, die die Voraussetzungen der Ziffer 2 (3) dieser Zertifizierungsrichtlinien erfüllt.

- (5) Im Ausnahmefall kann der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung durch Fachveröffentlichungen oder eigene Vortragsveranstaltungen auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung erbracht werden, wenn die derart nachgewiesenen Kenntnisse den im Fachlehrgang vermittelten Kenntnissen entsprechen.

### **3. Nachweis der praktischen Fertigkeiten**

Der Nachweis der praktischen Fertigkeiten kann entweder durch eine vor der Antragstellung durchgängig mindestens zwei Jahre lang ausgeübte Tätigkeit als Rechtsanwalt, Justitiar, Richter, Notar, Rechtsbeistand, der Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer oder certified estate planner (cep) oder durch drei erfolgreich durchgeführte Testamentsvollstreckungen erbracht werden, die der AGT gegenüber nachgewiesen werden.

### **4. Unterhaltung einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung**

Der Antragsteller hat eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nachzuweisen und während des gesamten Zertifizierungszeitraumes ununterbrochen aufrecht zu erhalten, die das Risiko von Pflichtverletzungen aus Testamentsvollstreckungen abdeckt. Der Nachweis kann auch über eine berufsständische Vermögensschadenhaftpflichtversicherung geführt werden, sofern das Risiko der Testamentsvollstreckung in dieser Versicherung abgedeckt ist. Die Versicherungssumme darf 100.000 € pro Testamentsvollstreckung nicht unterschreiten.

---

## 5. Fortbildungsverpflichtung

Der Antragsteller verpflichtet sich zur regelmäßigen und unaufgeforderten Fortbildung sowie dem Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist Voraussetzung für die Rezertifizierung des Testamentsvollstreckers. Innerhalb des Verleihungszeitraumes sind der AGT gegenüber mindestens 15 Zeitstunden als Teilnehmer von Vortragsveranstaltungen nachzuweisen. Der Fortbildungsnachweis kann auch durch Fachveröffentlichungen oder eigene Vortragsveranstaltungen auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung erbracht werden, wenn sie dem Niveau der in den Fachlehrgängen vermittelten Kenntnisse entsprechen.

## 6. Erlöschen der Zertifizierung

- (1) Die Bezeichnung Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT) darf nicht zu unlauteren oder sittenwidrigen Zwecken benutzt werden. Sie erlischt, ohne dass es eines weiteren Grundes bedürfte, mit dem Tag, an dem die gemäß Ziffer 4 erforderliche Versicherung erlischt, im übrigen mit dem Ablauf des Zertifizierungszeitraumes. Vom Zeitpunkt des Erlöschens an dürfen die Bezeichnung und sonstige Hinweise wie Logos nicht mehr benutzt werden. Aus dem von der AGT geführten Register der Zertifizierten Testamentsvollstrecker (AGT) ist der Testamentsvollstrecker zu streichen.
- (2) Für die Einhaltung etwaiger berufsrechtlicher sowie wettbewerbsrechtlicher Vorschriften, insbesondere bei der Führung der Bezeichnung sowie des AGT-Logos, ist der Zertifizierte Testamentsvollstrecker (AGT) selbst verantwortlich.

Bonn, den 10. März 2006

Der Vorstand

---

## Arbeitskreis Stiftungen

Der Arbeitskreis Stiftungen wurde im Jahr 2004 ins Leben gerufen. Er kooperiert u. a. mit dem Bundesverband Deutscher Stiftungen in Berlin. Inzwischen haben sich im Arbeitskreis Stiftungen rund 40 Stiftungen und weitere interessierte Personen aus der Stiftungsszene zusammengefunden. Der Arbeitskreis ist offen für alle, die sich mit den Themen „Stiftungen“ und „Gemeinnützigkeit“ beschäftigen: Vorstände und Mitarbeiter von Stiftungen, (potentielle) Stifter, Finanzbeamte, Mitarbeiter der Stiftungsaufsichtsbehörden etc. Eine Mitgliedschaft in der AGT ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme am Arbeitskreis. Es wird um einen reduzierten freiwilligen Beitrag gebeten.

Der Arbeitskreis bietet Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion über rechtliche, steuerliche und vor allem auch praktische Fragen. Er trifft sich zwei- bis dreimal jährlich und lebt von dem Engagement seiner Teilnehmer. Gastgeber der einzelnen Treffen sind wechselnde Institutionen aus dem Kreis der Teilnehmer.

In den ersten beiden Jahren wurden im Arbeitskreis Stiftungen u. a. folgende Themen behandelt:

- Vermögensverwaltung
- Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- Fundraising
- Satzungsgestaltung
- Aktuelle Fragen zum Stiftungs- und zum Stiftungssteuerrecht sowie zum Stiftungswesen insgesamt

Machen Sie mit! Unser Arbeitskreis freut sich über weitere Teilnehmer!

Kontakt:

**Rechtsanwalt Dr. K. Jan Schiffer**

Vorsitzender des Arbeitskreises Stiftungen

Mainzer Str. 47 – D-53179 Bonn-Bad Godesberg

Tel. 02 28 / 95 34 50 – Fax 02 28 / 9 53 45 20

[schiffer@schiffer.de](mailto:schiffer@schiffer.de)